

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 15 (1922-1923)
Heft: 11

Artikel: Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

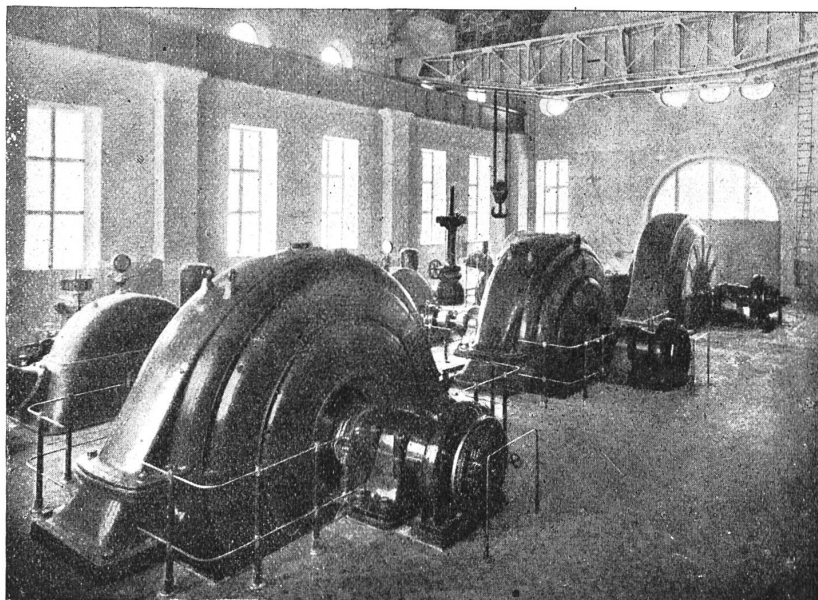
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf den Lokomotiven wird der Strom neuerdings herabtransformiert und zwar durch einen sogenannten Stufentransformator, der es gestattet, auf der Unterspannungsseite verschieden hohe Spannungen abzunehmen. An Maschinen sind vorläufig zwei Typen zur Lieferung gelangt, und zwar Gebirgsschnellzugs-Lokomotiven mit der Achsfolge 1 C + C 1 (6 Trieb- und 2 Laufachsen) und 1 C 1-Lokomotiven, die für Personen- und leichtere Schnellzüge in der Ebene bestimmt sind.

Die niedrige beim Bahnbetrieb verwendete Periodenzahl (16%) führt an benachbarten Schwachstromleitungen, die als Freileitungen gebaut sind, zu so bedeutenden Stö-

wirtschaft bis spätestens den 18. Oktober 1923 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden.

Den **Kraftwerken Brusio A.-G.** in Poschiavo wurde durch Beschluss des Bundesrates vom 3. August 1923, nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die provisorische Bewilligung (P 14) erteilt, aus ihren Werken elektrische Energie nach Italien an die Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica in Mailand auszuführen. An die Bewilligung wurden unter anderen folgende Bedingungen geknüpft:



Rutzwirk der österreichischen Bundesbahnen: Maschinenhalle.

rungen, dass der Betrieb unmöglich wird; man muss daher diese in Kabeln verlegen. Auch hierin sind schon bedeutende Fortschritte erzielt worden, und es werden aus diesem Grunde der Aufnahme des Betriebes keinerlei Schwierigkeiten erwachsen.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die Kraftwerke Brusio A.-G. in Poschiavo stellen das Gesuch um Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie aus ihren Werken nach Italien, an die Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica in Mailand.

Die auszuführende Leistung soll, in einer neu zu erstellenden Messtation in Campocologno gemessen, max. 10,000 kW betragen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 200,000 kWh nicht überschreiten. In der Winterperiode (1. November bis 30. April jeden Jahres) soll jedoch die gesamte auszuführende Energiemenge max. 22,000,000 kWh nicht überschreiten, während in der Sommerperiode (1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres) die Ausfuhr von max. 36,800,000 kWh gestattet sein soll.

Die Ausfuhr soll am 1. November 1923 beginnen. Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von zweieinhalb Jahren, d. h. mit Gültigkeit bis 30. April 1926, erteilt werden. Die Kraftwerke Brusio A.-G. stellen ferner das Gesuch, es möchte ihnen vorgängig der allfälligen Erteilung der nachgesuchten definitiven Bewilligung eine provisorische Bewilligung erteilt werden.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll von der Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica an ihre Abnehmer in Oberitalien weitergegeben werden.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidgenössischen Amt für Wasser-

Die ausgeführte Leistung darf maximal 10,000 Kilowatt betragen. Die täglich ausgeführte Energiemenge darf maximal 200,000 Kilowattstunden nicht überschreiten. In der Zeit vom 1. November 1923, mit welchem Datum die Ausfuhr beginnen soll, bis zum 30. April 1924 darf jedoch die Gesamtausfuhr maximal 22,000,000 Kilowattstunden nicht überschreiten.

Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt oder ganz zurückgezogen werden, ohne dass die Kraftwerke Brusio A.-G. dem Bunde gegenüber einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erheben können. Wird von diesem Einschränkungs- und Rückzugsrecht nicht Gebrauch gemacht, so ist die provisorische Bewilligung P 14 gültig bis zur Erledigung des Gesuches um eine definitive Bewilligung (vgl. Bundesblatt Nr. 29 vom 18. und Nr. 30 vom 25. Juli, sowie Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 165 vom 18. und Nr. 169 vom 23. Juli 1923). Die provisorische Bewilligung P 14 ist jedoch spätestens bis 31. Juli 1924 gültig.

	Wasserrecht	

Abänderung des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes. Der Motion de Rabours auf Abänderung des Artikels 6 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes ist dem Vernehmen nach eine neue Motion gefolgt, die eine Revision des Artikels 50 im Auge hat. Dieser Artikel besagt, dass während der für den Bau bewilligten Frist kein Wasserzins erhoben werden soll. Zugleich gibt er dem Belieben das Recht, während der ersten sechs Jahre nach Ablauf der Baufrist zu verlangen, dass der Wasserzins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehe-